

Satzung

zur Regelung der Benutzung des Schulsportplatzes der Grundschule in der Gemeinde
Rehfelde
(Schulsportplatzsatzung Rehfelde)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4)* in Verbindung mit § 99 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15)* und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])* hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am **29.01.2019** die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Belegungsplan
- § 3 Verwaltung, Aufsicht und Reinigung
- § 4 Haftung und allgemeine Pflichten
- § 5 Ordnungsvorschriften
- § 6 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb
- § 7 Benutzung der Sportgeräte
- § 8 Verkaufsstände und Firmenwerbung
- § 9 Zuwiderhandlungen
- § 10 Aufsichtsrecht
- § 11 Widerruf einer Erlaubnis
- § 12 Gebühren
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Der Schulsportplatz der Grundschule Rehfelde (Ernst-Thälmann-Straße 42, 15345 Rehfelde) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rehfelde und steht in deren Eigentum.
- (2) Der Schulsportplatz dient in erster Linie der Grundschule Rehfelde sowie dem Hort „Raxli-Faxli“, wird aber auch den örtlichen Vereinen oder Gruppen auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art – nachfolgend Übungsbetrieb – zu den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit es die Beschaffenheit des Platzes zulässt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit der Benutzung des Schulsportplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

Satzung

zur Regelung der Benutzung des Schulsportplatzes der Grundschule in der Gemeinde Rehfelde
(Schulsportplatzsatzung Rehfelde)

§ 2

Belegungsplan

- (1) Die Benutzung des Schulsportplatzes durch die Grundschule und den Hort hat Vorrang; sie wird grundsätzlich im Rahmen des Stundenplanes bzw. des Hortkonzeptes im Benehmen mit der Gemeinde geregelt.
- (2) Für den Übungsbetrieb der Vereine steht der Schulsportplatz werktags (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen sowie in den Sommer- und Weihnachtsferien) bis 18:30 Uhr zur Verfügung, soweit der Platz nicht von der Schule oder dem Hort benötigt wird.
- (3) Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden jeweils für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) durch das Amt Märkische Schweiz im Benehmen mit der Schul- und Hortleitung aufgestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Falls die einzelnen Anlagen verschiedenen Vereinen oder Gruppen überlassen werden, wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen. Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens einen Monat vorher Antrag auf Überlassung des Platzes zu stellen. Über diese Anträge entscheidet das Amt Märkische Schweiz, soweit erforderlich im Benehmen mit der Schul- bzw. Hortleitung. Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen haben Vorrang.
- (5) Für gewerbsmäßige Veranstaltungen wird der Schulsportplatz nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde.

§ 3

Verwaltung, Aufsicht und Reinigung

- (1) Der Schulsportplatz wird von der Gemeinde durch das Amt Märkische Schweiz verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung gemäß Anweisungen des Amtes Märkische Schweiz ist Angelegenheit des Hausmeisters der Grundschule / des Hortes (Platzwart).
- (3) Die Reinigung des Platzes und die Pflege der Grünanlagen besorgt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinde durch das Amt Märkische Schweiz. Bei überwiegender Nebennutzung durch einen Verein kann die Gemeinde gegenüber diesem nutzenden Verein eine angemessene Kostenbeteiligung der Pflege- und Reinigungskosten verlangen.

§ 4

Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Gemeinde überlässt den Schulsportplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalter. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Amt Märkische Schweiz anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde und das Amt Märkische Schweiz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der

Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen stehen.

- (3) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde sowie dem Amt Märkische Schweiz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie das Amt Märkische Schweiz, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer haben den Schulsportplatz mit allen Anlagen und Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassene Einzelanlage betreten, die über die befestigten Wege zu erreichen ist.
- (2) Für jede Veranstaltung ist dem Amt Märkische Schweiz ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben.
- (3) Untersagt ist die zweckwidrige Benutzung der Anlagen. Verboten sind Einstellen von Fahrrädern, das Mitbringen von Tieren und das Wegwerfen von Abfällen.
- (4) Die Durchführung rechtsextremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen ist untersagt.

§ 6

Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

- (1) Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen den Schulsportplatz nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten. Der Name des Übungsleiters muss dem Platzwart bekannt sein.
- (2) Der verantwortliche Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Er erhält ggf. einen Schlüssel für die Anlage. Er hat sich zu Beginn und Ende der Übungsstunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und Mängel unverzüglich schriftlich dem Amt Märkische Schweiz zu melden und die Anlage ggf. wieder abzuschließen.
- (3) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
- (4) Der Rasen ist weitestgehend zu schonen. Er darf für Übungsspiele bei entsprechender Witterungslage benutzt werden.
- (5) Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist Sache der Benutzer.
- (6) Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung des Rasenplatzes nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet das Amt Märkische Schweiz.
- (7) Nach jeder Benutzung des Sportplatzes, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu

Satzung

zur Regelung der Benutzung des Schulsportplatzes der Grundschule in der Gemeinde Rehfelde
(Schulsportplatzsatzung Rehfelde)

entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.

§ 7

Benutzung der Sportgeräte

- (1) Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind dem Platzwart anzuzeigen.
- (2) Die Aufstellung der Sportgeräte ist Sache der Benutzer, die für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe haften.
- (3) Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden. Ausnahmen kann das Amt Märkische Schweiz zulassen.
- (4) Die Aufstellung und Verwendung von ortsunveränderlichen Sportgeräten, die nicht der Gemeinde gehören sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrungen sind nur mit Zustimmung des Amtes Märkische Schweiz und im Benehmen mit dem Platzwart zulässig. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Wiederherstellen des vorherigen Zustandes hat der Veranstalter zu tragen.

§ 8

Verkaufsstände und Firmenwerbung

Innerhalb der Sportanlage ist jede Firmenwerbung untersagt; Verkaufsstände o.ä. dürfen nur mit Genehmigung des Amtes Märkische Schweiz aufgestellt werden.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 10

Aufsichtsrecht

Den Aufsichtspersonen des Amtes Märkische Schweiz ist der Zutritt jederzeit auch während Veranstaltungen zur gesamten Anlage gestattet.

§ 11

Widerruf einer Erlaubnis

Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde den Schulsportplatz nicht überlassen hätte. Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Gemeinde wegen Zurücknahme einer Erlaubnis, weil der Platz unbespielbar ist oder aus sonstigen Gründen, sind ausgeschlossen.

§ 12

Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Schulsportplatzanlage keine Benutzungsgebühren. § 3 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Satzung

zur Regelung der Benutzung des Schulsportplatzes der Grundschule in der Gemeinde Rehfelde
(**Schulsportplatzsatzung Rehfelde**)

- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch das Amt Märkische Schweiz bleibt unberührt.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 24.09.2019

Böttche
Amtdirektor